

Ergänzende Bedingungen

der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität / Gas aus dem Niederspannungs- / Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) / (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 08.11.2006 (Stand 01.06.2007)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, § 7 StromGVV / GasGVV.

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- / Gasverbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der KEW, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Ablesung, § 11 StromGVV / GasGVV

2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Rechnungslegung und Bezahlung, §§ 12 und 13 StromGVV / GasGVV

Wird der Strom- / Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die KEW in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe und Anzahl die KEW nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- / Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- / Gasverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- / Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

4. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV / GasGVV

4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag, Bareinzahlung zu leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / GasGVV

5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Jede schriftliche Mahnung | 5,00 € |
| 2. Nachinkassogang | 24,00 € |

5.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV / GasGVV

6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von dem Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt, diese Kosten sind identisch mit denen des Netzbetreibers. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert berechnen; diese Kosten entsprechen denen des Netzbetreibers. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 StromGVV / GasGVV

7.1 Die Kündigung des Stromgrundversorungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

7.2 Bei der Kündigung des Grundversorungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.